



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

03.08.2012

Seite 1 von 1

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15 - 39.18.10-6-10-112

Bezirksregierung  
Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln, Münster  
Dezernat 24

RBe Minkau

Telefon 0211 871-2397

Telefax 0211 871-3097

Referat15@mik.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg  
Dez. 21

## Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

### Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.2012

Anlagen:

- Vorläufige Hinweise zur Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Übergangslösung
- Berechnungstabelle

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 18.07.2012 (1 BvL 10/10, BvL 2/11) festgestellt, dass die bundesgesetzlichen Regelungen zu der Höhe der Grundleistungen in Form der Geldleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind und die Höhe dieser Geldleistungen evident unzureichend ist.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

Damit ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, unverzüglich für den Anwendungsbereich des AsylbLG eine Neuregelung zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums zu schaffen.

Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Regelung hat das BVerfG eine Übergangsregelung getroffen, die auf das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz des Sozialgesetzbuches zurückgreift.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), das für die Festsetzung der Regelsätze zuständig ist, ist von der Vorsitzenden der Länderarbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen und Integration (ArgeFlü) gebeten worden, Hinweise zu geben, um eine bundeseinheitliche Umsetzung der Übergangsregelung zu gewährleisten. Unabhängig davon bemühen sich die Länder, einheitliche Verfahrensweisen zu vereinbaren.

Um eine möglichst einheitliche Umsetzung in Nordrhein-Westfalen zu erreichen und unter Hinweis darauf, dass die Aufgabe der Umsetzung des AsylbLG nach dem Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG) den Gemeinden in Nordrhein-Westfalen als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen ist, gebe ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) NRW die anliegenden Hinweise zur Umsetzung des BVerfG-Urteils.

Ziel dieser **Hinweise** ist es, eine erste Handreichung für eine **vorläufige Leistung** zu geben. Anpassungen und ergänzende Hinweise sind nicht ausgeschlossen, ggf. muss nachberechnet werden.

Um einen Überblick zu erhalten, wie groß die Fallzahl der Rückwirkungsfälle sein wird, bitte ich bis zum **31. August 2012** zu berichten, wie viele Fälle in den kommunalen Gebietskörperschaften von der rückwir-

kenden Regelung erfasst sind und wie hoch die Mehrkosten voraussichtlich sein werden.

03.08.2012  
Seite 3 von 3

Die Gemeinden erhalten für die gewährten Leistungen nach dem AsylbLG einschließlich Unterbringung und Betreuung eine Pauschale auf der Grundlage des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG). Die Pauschale wird jährlich angepasst.

Auf Grund der durch das BVerfG festgelegten Übergangsregelung entstehen bei den Leistungen für Flüchtlinge entsprechende Mehrkosten.

Die Erstattung zum 01.03. und 01.06. ist auf Grund der Meldung der Gemeinden zum Stichtag 01.01.2011 erfolgt. Ich bin in Abstimmung mit dem Finanzministerium und den kommunalen Spitzenverbänden bemüht, für künftige Abrechnungszeiträume eine Anpassung der Pauschalen zu erreichen.

Ich bitte um umgehende Unterrichtung der Kommunen.

Im Auftrag  
gez. Münzer

## **Vorläufige Hinweise zur Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht am 18.07.2012 getroffenen Übergangslösung**

### **1. Personenkreis / Regelbedarfsstufen**

Nach der Übergangsregelung sind künftig anstelle der in § 3 AsylbLG genannten Personenkreise die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) nach der Anlage zu § 28 SGB XII entsprechend anzuwenden. Diese gliedern sich wie folgt auf:

#### **Regelbedarfsstufe 1**

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

#### **Regelbedarfsstufe 2**

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

#### **Regelbedarfsstufe 3**

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.

#### **Regelbedarfsstufe 4**

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **Regelbedarfsstufe 5**

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

#### **Regelbedarfsstufe 6**

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

## **2. Leistungssätze**

Die Leistungssätze nach § 3 AsylbLG bemessen sich entsprechend der sich aus §§ 5 bis 7 RBEG nach § 18 SGB XII ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben.

Im Hinblick auf die Leistungen für Kinder und Jugendliche ist derzeit unklar, ob sich aus dem Urteil ableiten lässt, dass die Bestandschutzregelungen im SGB II/XII- erhöhter Bezug nach § 8 Abs. 2 RBEG - auch auf Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG anzuwenden ist. In der beigefügten Tabelle ist die Bestandschutzregelung bei den Abteilungen berücksichtigt. Sobald es zu einer bundesweit einheitlichen Verständigung mit dem Bund gekommen ist, werden Sie umgehend informiert.

Da die Leistungshöhe nach dem RBEG an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 ansetzt, knüpft auch die Leistungshöhe aufgrund der Übergangsregelung daran an. Dabei finden die folgenden Verbrauchsausgaben Berücksichtigung:

Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)
Abteilung 7 (Verkehr)
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)
Abteilung 10 (Bildung)
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen)
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)

Zur Bestimmung der Höhe der Geldbeträge des § 3 AsylbLG trennt das Bundesverfassungsgericht die Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG) von den Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG, sogenanntes Taschengeld), auch wenn sie grundrechtlich als einheitliche Leistung zu betrachten sind.

Die Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums betreffen die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke), 3 (Bekleidung und Schuhe), 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 6 (Gesundheitspflege).

Die Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums sind entsprechend dem bisherigen Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens als Geldbetrag auszuführen. Hierzu gehören die Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 (Verkehr), 8 (Nachrichtenübermittlung), 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur), 10 (Bildung), 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen) und 12 (Andere Waren und Dienstleistungen).

Die **Verbrauchsausgaben für die Abteilung 5** (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) bleiben nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts **grundsätzlich unberücksichtigt**, denn nach § 3 AsylbLG werden nur Gebrauchsgüter des Haushalts, aber nicht der Hausrat zu den Grundleistungen gerechnet; dieser wird nach § 3 Abs. 2 S. 2 AsylbLG zusätzlich geleistet, ohne von der pauschalierten Leistung des Regelsatzes im Anwendungsbereich des AsylbLG erfasst zu sein. Die Abteilung 5 wurde daher in der beigefügten tabellarischen Darstellung **nicht** berücksichtigt.

Für die **Abteilung 6 (Gesundheitspflege)** wirft das Urteil des Bundesverfassungsgerichts Fragen auf, die in der Kürze der Zeit nicht geklärt werden konnten. So entstehen die in der genannten Abteilung aufgeführten Einzelbedarfsanteile für Praxisgebühr und Eigenanteile bei Rezepten auf Grund der Systematik des AsylbLG bei diesen Leistungsempfängerinnen und -empfängern nicht. Die Angaben in dieser Abteilung werden deswegen im Rahmen dieser vorläufigen Hinweise zwar aufgeführt, die Ausgaben müssen jedoch im Rahmen einer bundesweit einheitlichen Neuberechnung gegebenenfalls **nachberechnet** werden.

Wurden im Bereich der Leistungen zur Sicherung des physischen Existenzminimums (Abteilungen 1, 3, 4, 6) Sachleistungen gewährt, gilt der jeweilige Bedarf als gedeckt, die entsprechende Abteilung ist damit abgegolten. Daneben besteht der Anspruch auf vollumfängliche Erhöhung des Geldbetrages zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (Abteilungen 7 bis 12, sogenanntes Taschengeld).

Für die einzelnen Abteilungen und Regelbedarfsstufen ergeben sich danach für die Jahre 2011 und 2012 die in der **anliegenden vorläufigen Berechnungstabelle** aufgeführten Werte.

Aus diesen einzelnen Werten ist der Leistungssatz nach § 3 AsylbLG für die einzelnen Regelbedarfsstufen zu bilden. Dazu sind die Beträge für die einzelnen Abteilungen (mit Ausnahme der Beträge der Abteilungen 5, die deswegen

nicht dargestellt wurden) zu addieren und die Summe **anschließend** entsprechend § 28 Abs. 4 Satz 5 SGB XII zu runden.

Die Möglichkeit der Leistung von Wertgutscheinen bleibt ebenso wie der Vorrang von Sachleistungen durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil unberührt. Sofern im Einzelfall Wertgutscheine ausgegeben werden, sind diese auf die in der beigefügten Tabelle genannten Werte entsprechend den Regelbedarfsstufen festzusetzen.

Die Möglichkeit der Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht aufgehoben. Sie ist daher nach wie vor geltendes Recht. Im Übrigen enthält auch § 26 SGB XII eine in den Rechtsfolgen vergleichbare Regelung. Die Höhe dessen, was bei Anwendung des § 1a AsylbLG zu leisten ist, muss im Einzelfall unter umfassender Würdigung sämtlicher Einzelfallumstände bestimmt werden.

### **3. Beginn der Leistungsgewährung und Rückwirkung der Übergangsregelung**

Das Bundesverfassungsgericht verlangt ausdrücklich **keine grundsätzliche rückwirkende Neufestsetzung**. Wörtlich: *„Die nach § 9 Abs. 3 AsylbLG grundsätzlich vorgegebene entsprechende Anwendung des § 44 SGB X über die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte und die entsprechende Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X über die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der rechtlichen Verhältnisse zugunsten der Betroffenen werden daneben in Bezug auf den Regelungsgegenstand dieses Urteils für Zeiträume bis Ende Juli 2012 ausgeschlossen.“*



Das bedeutet, dass in der Regel für die Leistungszeiträume ab **1. August 2012** die höheren Leistungen nach der Übergangsregelung zu zahlen sind.

Für den Leistungszeitraum ab 1. Januar 2011 ist eine Rückwirkung ausschließlich für die Fälle vorgegeben, in denen Bescheide über Grundleistungen für einen Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 **noch nicht bestandskräftig** geworden sind.

Sofern eine rückwirkende Neuberechnung für vergangene Zeiträume erfolgen muss, mindert sich gem. BVerfG-Urteil der Anspruch, *soweit es um Leistungszeiträume geht, in denen bereits Grundsicherungsleistungen erbracht worden sind, um bereits erhaltene Leistungen für denselben Zeitraum, regelmäßig also zumindest um den Betrag von 40,90 € (ggf. 20,45 €); es bestünde dann z.B. in der Regelbedarfsstufe 1 ein weiterer Anspruch auf Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens in Höhe von 89,10 €. Vergleichbares gilt für die nachrangigen Leistungsarten, die § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG zur Deckung des physischen Existenzminimums neben der Geldleistung vorsieht.* Auch insofern sind die tatsächlich erbrachten Leistungen zu verrechnen. Wurden Sachleistungen und/oder Wertgutscheine gewährt, ist der jeweilige Bedarf befriedigt, die entsprechende Abteilung damit abgegolten.

Diese Übergangsregelung gilt, bis eine Neuregelung in Kraft tritt.

Solange keine Neuermittlung der Werte nach § 28 SGB XII erfolgt, werden die Werte und Geldbeträge gemäß § 7 RBEG entsprechend der Veränderungsrate des Mischindex nach § 138 in Verbindung mit § 28a SGB XII fortgeschrieben. Diese Fortschreibung wird zu gegebener Zeit kommuniziert.

#### **4. Vorläufigkeit von Verwaltungsakten**

Sämtliche Verwaltungsakte im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Hinweise bitte ich **vorläufig** zu erlassen. Sofern es örtlichen Trägern nicht gelingen sollte, zeitnah sämtliche Leistungskomponenten aus allen Abteilungen umzusetzen, sollte geprüft werden, ob nicht im Vorgriff auf eine spätere Lösung mindestens der Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens zur Auszahlung gebracht werden kann.

#### **5. Auswirkungen der Übergangsregelung auf die Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG**

Die Übergangsregelung hat auch Auswirkungen auf die Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG.

Nach dieser Vorschrift können sonstige Leistungen insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Das ist nur dann der Fall, wenn die dementsprechenden Bedarfe nicht bereits durch die pauschalierten Grundleistungen der Übergangsregelung abgedeckt sind.

Diese pauschalierten Grundleistungen decken grundsätzlich den gesamten notwendigen Lebensunterhalt einschließlich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ab.

Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (s. § 27a SGB XII).

Bis auf weiteres ist daher für das Verhältnis zwischen den Leistungen nach § 3 AsylbLG in der Form der Übergangsregelung und § 6 AsylbLG das Verhältnis zwischen dem Regelsatz nach dem SGB XII und den diesen ergänzenden zusätzlichen Leistungen entsprechend heranzuziehen. Bedarfe, die bereits durch den Regelsatz abgedeckt sind, können nicht durch zusätzliche Leistungen nach § 6 AsylbLG ergänzt werden.

Die Anwendbarkeit von Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 28 SGB II bzw. § 34 SGB XII) wird in Kürze geklärt.

## Anlage 2

### Vorläufige Berechnung der Leistungen nach § 3 AsylbLG nach dem Urteil des BVerfG vom 18.07.2012

#### Ausgangswerte nach § 5 Abs. 1 RBEG

#### Regelbedarfsstufen nach § 8 Abs. 1 RBEG

Abteilung	Regelbedarfsstufe 1	Regelst. 2	Regelst. 3	Regelst. 4 <sup>2</sup>	Regelst. 5 <sup>2</sup>	Regelst. 6 <sup>2</sup>
Abt. 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke)	128,46 €	115,61 €	102,77 €	130,08 €	100,84 €	79,90 €
Abt. 3 (Bekleidung, Schuhe)	30,40 €	27,36 €	24,32 €	39,03 €	34,80 €	31,67 €
Abt. 4 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung)	30,24 €	27,22 €	24,19 €	16,09 €	11,56 €	7,15 €
Abt. 5 <sup>1</sup> (Innenausstattung, Haushaltsgeräte)	27,41 €	24,67 €	21,93 €	15,44 €	12,29 €	13,85 €
Abt. 6 (Gesundheitspflege)	15,55 €	14,00 €	12,44 €	6,88 €	5,17 €	6,19 €
Abt. 7 (Verkehr)	22,78 €	20,50 €	18,22 €	13,24 €	14,62 €	11,97 €
Abt. 8 (Nachrichtenübermittlung)	31,96 €	28,76 €	25,57 €	16,56 €	16,03 €	16,00 €
Abt. 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	39,96 €	35,96 €	31,97 €	32,95 €	43,17 €	36,49 €
Abt. 10 (Bildung)	1,39 €	1,25 €	1,11 €	0,30 €	1,21 €	1,00 €
Abt. 11 (Beherbergungs- und Gaststättenleistungen)	7,16 €	6,44 €	5,73 €	5,01 €	3,67 €	1,46 €
Abt. 12 (andere Waren und Dienstleistungen)	26,50 €	23,85 €	21,20 €	11,41 €	7,63 €	9,32 €
<b>vor 2011</b>						
physisches Existenzminimum <sup>3</sup> (§ 3 Abs. 1)	204,65 €	184,19 €	163,72 €			
soziokulturelles Existenzminimum <sup>3</sup> (§ 3 Abs. 2)	129,75 €	116,78 €	103,80 €			
gesamt	334,40 €	300,96 €	267,52 €			
gerundet <sup>4</sup> nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	<b>334 €</b>	<b>301 €</b>	<b>268 €</b>			

<sup>1</sup>Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände) wird bei der Berechnungen der Leistungssätze nach § 3 AsylbLG nicht mitgerechnet, weil sie nicht Teil der Grundleistung sind, BVerfG, Rn. 130.

<sup>2</sup>Die Beträge für die einzelnen Abteilungen der Regelstufen 4 bis 6 wurden von den in § 8 Abs. 2 RBEG festgesetzten Regelsätzen aus berechnet. Dafür wurden die Prozentsätze verwendet, die dem Verhältnis der einzelnen Abteilungs-Beträge des § 6 Abs. 1 RBEG zu ihren jeweiligen Summen, die in § 6 Abs. 2 RBEG aufgeführt sind, entsprechen. Die genaue Berechnung kann auf den Seiten 3 bis 5 nachvollzogen werden.

<sup>3</sup>Begriffe nach BVerfG, Rn. 129 ff.

<sup>4</sup>Die Rundungsregel des § 28 Abs. 5 SGB XII wird nach der Addition der Werte für das physische und das soziokulturelle Existenzminimum angewandt.

<b>Fortschreibung<sup>1</sup></b>	<b>Regelst. 1</b>	<b>Regelst. 2</b>	<b>Regelst. 3</b>	<b>Regelst. 4<sup>2</sup></b>	<b>Regelst. 5<sup>2</sup></b>	<b>Regelst. 6<sup>2</sup></b>
<b>ab 1.1.2011</b>						
<b>Veränderungsrate: 0,55%<sup>3</sup></b>						
physisches Existenzminimum (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB XII)	205,78 €	185,20 €	164,62 €	192,09 €	152,37 €	124,90 €
soziokulturelles Existenzmimum (§ 3 Abs. 1 S. 2 SGB XII)	130,46 €	117,42 €	104,37 €	79,48 €	86,33 €	76,24 €
gesamt	336,24 €	302,62 €	268,99 €	271,56 €	238,71 €	201,15 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	<b>336 €</b>	<b>303 €</b>	<b>269 €</b>	<b>272 €</b>	<b>239 €</b>	<b>201 €</b>
<b>ab 1.1.2012</b>						
<b>Veränderungsraten: 0,75% und 1,99%<sup>4</sup></b>						
<b>0,75%</b>						
physisches Existenzminimum (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB XII)	207,32 €	186,59 €	165,86 €	192,09 €	152,37 €	127,06 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	<b>207 €</b>	<b>187 €</b>	<b>166 €</b>	<b>192 €</b>	<b>152 €</b>	<b>127 €</b>
soziokulturelles Existenzmimum (§ 3 Abs. 1 S. 2 SGB XII)	131,44 €	118,30 €	105,15 €	79,48 €	86,33 €	77,56 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	<b>131 €</b>	<b>118 €</b>	<b>105 €</b>	<b>79 €</b>	<b>86 €</b>	<b>78 €</b>
gesamt (Addition der ungerundeten Beträge)	338,76 €	304,88 €	271,01 €	271,56 €	238,71 €	204,63 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	<b>339 €</b>	<b>305 €</b>	<b>271 €</b>	<b>272 €</b>	<b>239 €</b>	<b>205 €</b>
<b>1,99%</b>						
physisches Existenzminimum <sup>5</sup> (§ 3 Abs. 1 S. 1 SGB XII)	211,44 €	190,30 €	169,16 €	192,09 €	152,37 €	127,06 €
soziokulturelles Existenzmimum <sup>5</sup> (§ 3 Abs. 1 S. 2 SGB XII)	134,06 €	120,65 €	107,25 €	79,48 €	86,33 €	77,56 €
gesamt	345,50 €	310,95 €	276,40 €	271,56 €	238,71 €	204,63 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	<b>346 €</b>	<b>311 €</b>	<b>276 €</b>	<b>272 €</b>	<b>239 €</b>	<b>205 €</b>

<sup>1</sup>Die Fortschreibung erfolgt gem. § 28 Abs. 4 S. 4 SGB XII so, dass nicht die Verbrauchswerte der einzelnen Abteilungen mit den Veränderungsarten multipliziert werden, sondern deren Summen, also die ungerundeten Werte, die sich jeweils für physisches und soziokulturelles Existenzminimum ergeben. So geht auch das BVerfG vor, s. Rn. 134.

<sup>2</sup>Gem. § 134 SGB XII werden die Beträge der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 so lange nicht fortgeschrieben, solange sie höher sind als die Werte, die sich bei einer Fortschreibung der Beträge des § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 RBEG nach § 28 a SGB XII ergeben würden. Diese Fortschreibung ist auf den folgenden Seiten berechnet. Danach ergibt sich, dass nur der Satz für 2012 der Regelbedarfsstufe 6 fortgeschrieben werden muss. Dabei wird dann aber der Betrag entsprechend § 8 Abs. 2 Nr. 3 fortgeschrieben.

<sup>3</sup>gem. § 7 Abs. 2 S. 2 RBEG

<sup>4</sup>gem. § 138 SGB XII i.V.m. § 28a SGB XII i.V.m. § 1 RBSFV 2012

<sup>5</sup>gem. § 138 Nr. 2 SGB XII erfolgt der zweite Schritt der Fortschreibung mit der Rate gem. § 1 RBSFV 2012 nach Anwendung der Rundungsregel.

## Berechnung der Abteilungen für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6

Regelst. 4			Regelst. 5			Regelst. 6		
Regelsatz gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3 RBEG			273,62 €			Regelsatz gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1		
						287,00 €		
Abteilung	Betrag	Anteil in Prozent			Betrag			
Abt. 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Geträr	124,02 €	45,33%			130,08 €			
Abt. 3 (Bekleidung, Schuhe)	37,21 €	13,60%			39,03 €			
Abt. 4 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstan	15,34 €	5,61%			16,09 €			
Abt. 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte	14,72 €	5,38%			15,44 €			
Abt. 6 (Gesundheitspflege)	6,56 €	2,40%			6,88 €			
Abt. 7 (Verkehr)	12,62 €	4,61%			13,24 €			
Abt. 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,79 €	5,77%			16,56 €			
Abt. 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	31,41 €	11,48%			32,95 €			
Abt. 10 (Bildung)	0,29 €	0,11%			0,30 €			
Abt. 11 (Beherbergungs- und Gaststättend	4,78 €	1,75%			5,01 €			
Abt. 12 (andere Waren und Dienstleistung	10,88 €	3,98%			11,41 €			
<b>physisches Existenzminimum (§ 3 Abs. 1 S</b>								
<b>183,13 €</b>								
<b>soziokulturelles Existenzmimum (§ 3 Abs.</b>								
<b>75,77 €</b>								
<b>gesamt</b>								
<b>258,90 €</b>								
<b>gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII</b>								
<b>259 €</b>								

## Fortschreibung nach § 28a SGB XII

ab 1.1.2011	
Veränderungsrate	0,55%
physisches Existenzminimum (§ 3 Abs. 1 S	184,14 €
soziokulturelles Existenzmimum (§ 3 Abs.	76,19 €
gesamt	260,32 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	260 €
ab 1.1.2012	
Veränderungsrate	0,75%
physisches Existenzminimum (§ 3 Abs. 1 S	185,52 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	186 €
soziokulturelles Existenzmimum (§ 3 Abs.	76,76 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	77 €
gesamt (Addition der ungerundeten Betrag	262,28 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	262 €

Veränderungsrate	1,99%
physisches Existenzminimum (§ 3	189,21 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 S	189 €
soziokulturelles Existenzmimum (	78,29 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 S	78 €
gesamt (Addition der ungerundete	267,50 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 S	267 €

**Regelst. 5**

Regelsatz gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 RBEG			Regelsatz gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2		
		240,32 €			251,00 €
Abteilung	Betrag	Anteil in Prozent		Betrag	
Abt. 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränk	96,55 €	40,18%		100,84 €	
Abt. 3 (Bekleidung, Schuhe)	33,32 €	13,86%		34,80 €	
Abt. 4 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstar	11,07 €	4,61%		11,56 €	
Abt. 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte	11,77 €	4,90%		12,29 €	
Abt. 6 (Gesundheitspflege)	4,95 €	2,06%		5,17 €	
Abt. 7 (Verkehr)	14,00 €	5,83%		14,62 €	
Abt. 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,35 €	6,39%		16,03 €	
Abt. 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	41,33 €	17,20%		43,17 €	
Abt. 10 (Bildung)	1,16 €	0,48%		1,21 €	
Abt. 11 (Beherbergungs- und Gaststättend	3,51 €	1,46%		3,67 €	
Abt. 12 (andere Waren und Dienstleistung	7,31 €	3,04%		7,63 €	
physisches Existenzminimum (§ 3 Abs. 1 S	145,89 €				
soziokulturelles Existenzmimum (§ 3 Abs.	82,66 €				
gesamt	228,55 €				
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	229 €				

**Fortschreibung nach § 28a SGB XII**

ab 1.1.2011	
Veränderungsrate	0,55%
physisches Existenzminimum (§ 3 Abs. 1 S	146,69 €
soziokulturelles Existenzmimum (§ 3 Abs.	83,11 €
gesamt	229,81 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	230 €
ab 1.1.2012	
Veränderungsrate	0,75%
physisches Existenzminimum (§ 3 Abs. 1 S	147,79 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	148 €
soziokulturelles Existenzmimum (§ 3 Abs.	83,74 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	84 €
gesamt (Addition der ungerundeten Betrag	231,53 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	232 €

Veränderungsrate	1,99%
physisches Existenzminimum (§ 3	150,73 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 S	151 €
soziokulturelles Existenzmimum (	85,40 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 S	85 €
gesamt (Addition der ungerundete	236,14 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 S	236 €

<b>Regelst. 6</b>			<b>Regelst. 6</b>		
<b>Regelsatz gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 RBEG</b>			<b>Regelsatz gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3</b>		
<b>211,69 €</b>			<b>215,00 €</b>		
Abteilung	Betrag	Anteil in Prozent		Betrag	
Abt. 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränk	78,67 €	37,16%		79,90 €	
Abt. 3 (Bekleidung, Schuhe)	31,18 €	14,73%		31,67 €	
Abt. 4 (Wohnen, Energie, Wohnungsinstar	7,04 €	3,33%		7,15 €	
Abt. 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte	13,64 €	6,44%		13,85 €	
Abt. 6 (Gesundheitspflege)	6,09 €	2,88%		6,19 €	
Abt. 7 (Verkehr)	11,79 €	5,57%		11,97 €	
Abt. 8 (Nachrichtenübermittlung)	15,75 €	7,44%		16,00 €	
Abt. 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	35,93 €	16,97%		36,49 €	
Abt. 10 (Bildung)	0,98 €	0,46%		1,00 €	
Abt. 11 (Beherbergungs- und Gaststättend	1,44 €	0,68%		1,46 €	
Abt. 12 (andere Waren und Dienstleistung	9,18 €	4,34%		9,32 €	
<b>physisches Existenzminimum (§ 3 Abs. 1 S</b>					
	122,98 €				
<b>soziokulturelles Existenzmimum (§ 3 Abs.</b>					
	75,07 €				
<b>gesamt</b>					
	198,05 €				
<b>gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII</b>					
	<b>198 €</b>				

### **Fortschreibung nach § 28a SGB XII**

<b>ab 1.1.2011</b>	
Veränderungsrate	0,55%
physisches Existenzminimum (§ 3 Abs. 1 S	123,66 €
soziokulturelles Existenzmimum (§ 3 Abs.	75,48 €
gesamt	199,14 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	<b>199 €</b>
<b>ab 1.1.2012</b>	
Veränderungsrate	<b>0,75%</b>
physisches Existenzminimum (§ 3 Abs. 1 S	124,58 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	<b>125 €</b>
soziokulturelles Existenzmimum (§ 3 Abs.	76,05 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	<b>76 €</b>
gesamt (Addition der ungerundeten Betrag	200,63 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 SGB XII	<b>201 €</b>

Veränderungsrate	<b>1,99%</b>
physisches Existenzminimum (§ 3	127,06 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 S	127 €
soziokulturelles Existenzmimum (	77,56 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 S	78 €
gesamt (Addition der ungerundete	204,63 €
gerundet nach § 28 Abs. 4 S. 5 S	<b>205 €</b>